



- Ausfertigung -

Arntsgericht Lehrte
- Vollstreckungsgericht -
12M487109

10.08.2009

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

30169 Hannover
- Gläubigerin -

gegen

- Schuldner -

Hat das Amtsgericht Lehrte am 10.08.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Veenhuis beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt die Gläubigerin.

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gern. § 766 11 ZPO zulässig, aber nicht begründet. Denn die Gerichtsvollzieherin verlangt zu Recht, dass die Gläubigerin eine Forderungsaufstellung über die bisherigen entstandenen Kosten vorgelegt (§§ 367 BGB, 109,130 GVGA).

Denn die Gerichtsvollzieherin ist ihrerseits verpflichtet, dem Schuldner, der der (unstreitig alleinige) Kostenschuldner ist, nicht nur titulierte Forderung, sondern auch die bisher entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung bekannt zu geben. Falls der Schuldner zahlungswillig und -fähig ist, hat die Gerichtsvollzieherin die titulierte Forderung, die aktuellen Zwangsvollstreckungskosten und die in der Vergangenheit entstandenen Zwangsvollstreckungskosten bei ihm einzuziehen und an die Gläubigerin (nach Abzug der eigenen Kosten der Zwangsvollstreckung) abzuführen.

Entgegen der von der Bezirksrevisorin vertretenen Auffassung können auch bei einer Kostenfreiheit genießenden Gläubigerin Kosten der Zwangsvollstreckung in der Vergangenheit entstanden sein. Im konkreten Fall lassen die diversen Stempel der Gerichtsvollzieherin vom 31.03.2009, 16.5.2006, 22.12.2006 und 13.05.2008 vermuten, dass es bereits in der Vergangenheit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegeben hat, die dem Schuldner bekannt gegeben werden müssen und deren Erstattung die Gerichtsvollzieherin verlangen muss.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 I ZPO.

Veenhuis
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Szyma, Justizerstellte
als Urkundsbeamtin der Ge-

